

Merkblatt zur Pflegeheimfinanzierung 2024

(Ausgabe Jahr 2024)

Pflegeheimkosten

Die Dienstleistungen des Pflegeheimes lassen sich in die drei Kategorien Pension, Pflege & Betreuung sowie Nebenleistungen unterteilen.

Pension

Wohnen im Einzel- oder Doppelzimmer, Haus- und Zimmerdienst, Kleider- und Wäscheversorgung, Vollpension sowie die administrative Beratung. Diese Dienstleistungen werden mit einer Tagespauschale und unabhängig des Pflege- und Betreuungsbedarfes in Rechnung gestellt.

Pflege- und Betreuung

Pflegeleistungen nach Krankenversicherungsgesetz (KLV Art. 7), weitere Pflege- und Betreuungsleistungen, Alltagsgestaltung und Aktivierung.

Der Bedarf von Pflegeleistungen wird beim Eintritt sowie bei Veränderungen jeweils mit dem Bedarfsabklärungsinstrument BESA erfasst. Aufgrund des festgestellten Pflegebedarfes in Minuten erfolgt eine Zuweisung in eine der zwölf Pflegebedarfsstufen:

	1	21	41	61	81	101	121	141	161	181	201	>
Minuten	- 20	- 40	- 60	- 80	- 100	- 120	- 140	- 160	- 180	- 200	- 220	221
Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Seit 1. Januar 2011 ist die Pflegefinanzierung eidgenössisch geregelt:

- der Bundesrat setzt die Beiträge der Krankenversicherung an die Pflegeleistungen fest (siehe Baustein 3).
- der Regierungsrat BL setzt die Preise für die Pflegeleistungen fest (Pflegenormkosten → siehe Preisliste).
- der Regierungsrat BL setzt die Beiträge der Gemeinden an die Pflegeleistungen fest (siehe Baustein 4).
- der Beitrag des Bewohnenden an den Pflegeleistungen darf im Maximum 20% des höchsten Beitrages der Krankenversicherung betragen (siehe Preisliste).

Als Pflegeleistungen im Sinne des Gesetzgebers gelten die in der Verordnung über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (KLV Art. 7) enthaltenen Leistungen. Diese Leistungen werden als Pflege- und Betreuungstaxe BESA mit einer Tagespauschale in Rechnung gestellt. Die Beiträge der Krankenversicherung und der Gemeinde werden auf der Rechnung in Abzug gebracht.

Alle nicht in der Pflege- und Betreuungstaxe BESA enthaltenen Pflegeleistungen sowie die Betreuung, Alltagsgestaltung und Aktivierung werden als Betreuungstaxe mit einer Tagespauschale in Rechnung gestellt.

Nebenleistungen

Als Nebenleistungen bezeichnen wir: Telefon, Coiffeur, Fusspflege, Chemische Reinigung, Notfalltransporte, Transportbegleitung, persönlicher Bedarf und alle nicht in der Hotellerie-, Pflege- und Betreuungstaxe enthaltenen Leistungen. Diese Dienstleistungen werden nach Aufwand zu den in der Preisliste festgehaltenen Ansätzen in Rechnung gestellt.

Die gültigen Preise können der separaten Preisregelung entnommen werden.

Merkblatt zur Pflegeheimfinanzierung 2024

Finanzierung

Die Finanzierung des Heimaufenthaltes für Bewohnende mit Wohnsitz Kanton BL ist mehrheitlich geregelt und sichergestellt. Im Abschnitt 3 sind die dafür vorgesehenen acht Bausteine beschrieben.

Für Bewohnende mit Wohnsitz in einem anderen Kanton erfolgt die Finanzierung nach den Gepflogenheiten des Wohnsitzkantons. Die Finanzierungs- und Unterstützungsmöglichkeiten müssen daher individuell geprüft und geklärt werden.

Ein Heimeintritt kann erst erfolgen, wenn die Finanzierung sichergestellt ist.

Finanzierungsmodell für Bewohnende mit Wohnsitz im Kanton BL



Baustein 1: Rente der Eidgenössischen AHV

Mit Eintritt ins Rentenalter erhalten Sie eine AHV-Rente. Die Leistungshöhe ist gesetzlich geregelt.

Das [Merkblatt 3.01 der AHV/IV](#) enthält alle wichtigen Informationen. Eine ausführliche Beratung können Sie bei Ihrer Ausgleichskasse anfordern. Derzeit gelten folgende Rentenansätze:

Merkblatt zur Pflegeheimfinanzierung 2024

		Pro Monat in CHF	Pro Jahr in CHF
Einzelrente:	Minimum	1'225	14'700
	Maximum	2'450	29'400

Die Rentenzahlung erfolgt direkt an die Rentnerin bzw. den Rentner.

Baustein 2: Rente aus beruflicher und persönlicher Vorsorge

Mit dem Eintritt ins Rentenalter erhalten Sie - sofern Sie während der Erwerbszeit Beitragszahlungen geleistet haben - Leistungen aus der beruflichen Vorsorge (BVG, Säule 2) und der persönlichen Vorsorge (Säule 3a und 3b).

Die Leistungshöhe richtet sich nach den Regeln der entsprechenden Vorsorgeeinrichtung. Sie erhalten dort auch alle Informationen zu den Leistungsbestimmungen.

Die Rentenzahlung erfolgt direkt an die Rentnerin bzw. den Rentner.

Baustein 3: Beitrag der Krankenversicherung an Pflegekosten

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft setzt die Pflegenormkosten für die zwölf Pflegestufen fest. An diese Pflegekosten leistet die obligatorische Krankenversicherung einen vom Bundesrat festgelegten Beitrag. Dieser beträgt pro Tag und Stufe (in CHF):

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Beitrag	9.60	19.20	28.80	38.40	48.00	57.60	67.20	76.80	86.40	96.00	105.60	115.20

Die Krankenversicherung richtet die Beitragszahlungen direkt an das Alters- und Pflegeheim Homburg aus. Darum werden diese Beitragsleistungen auf der Bewohnerrechnung in Abzug gebracht bzw. gutgeschrieben.

Sofern Sie eine Zusatzversicherung besitzen, richtet diese ebenfalls Leistung aus. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Versicherung nach den geltenden Bestimmungen. Diese Beitragsleistungen werden direkt der versicherten Person gutgeschrieben.

Baustein 4: Gemeindebeitrag an Pflegekosten

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft setzt die Pflegenormkosten für die zwölf Pflegestufen fest. An diese Pflegekosten leistet die Wohngemeinde (nur bei Wohnsitz im Kanton BL) einen vom Regierungsrat festgesetzten Beitrag. Dieser beträgt pro Tag und Stufe (in CHF)

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Beitrag	0.40	8.10	27.20	48.90	70.55	92.25	113.95	135.60	157.60	179.00	200.65	222.35

Die Gemeinden richten die Beitragszahlungen direkt an das Alters- und Pflegeheim Homburg aus. Darum werden diese Beitragsleistungen auf der Bewohnerrechnung in Abzug gebracht bzw. gutgeschrieben.

Für die Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft gelten die Regeln bzw. Bestimmungen des Wohnsitzkantons. Ein Unterstützungsanspruch an die Pflegekosten muss individuell geprüft werden.

Merkblatt zur Pflegeheimfinanzierung 2024

Baustein 5: Vermögensverzehr

Bevor die Ergänzungsleistung eine finanzielle Unterstützung leistet, muss ein Teil des Vermögens zur Finanzierung des Pflegeheimaufenthaltes beigesteuert werden. Als Faustregel gilt die Richtgrösse von 10% des steuerbaren Reinvermögens, wobei ein Vermögensfreibetrag zugestanden wird:

	Pro Jahr in CHF
Alleinstehende Person	30'000
Ehepaare	50'000
Ehepaare mit selbstbewohnter Liegenschaft	112'500
Ehepaare mit einer Person im Heim, einer Person in einer Liegenschaft	300'000

Baustein 6: Ergänzungsleistung (EL)

Die Ergänzungsleistung zur AHV/IV hilft dort, wo Renten und übriges Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Die Ergänzungsleistung ist ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Zusammen mit der AHV/IV gehören die Ergänzungsleistungen zum sozialen Fundament unseres Staates.

Die [Merkblätter 5.01](#) und [5.02](#) der AHV/IV orientieren über die wichtigsten Regelungen. Ergänzende Informationen erhalten Sie bei der Ausgleichskasse Basel-Landschaft.

Die Vermögensbewertung erfolgt zum Verkehrswert (Grund- und Wohneigentum). Einkünfte- und Vermögenswerteverzicht (Schenkungen) werden dem Vermögen und zum Einkommen (Kapitalertrag) hinzugerechnet. Als weitere Leistungen können geltend gemacht werden:

	Pro Monat in CHF	Pro Jahr in CHF
Persönliche Auslagen	360	4'320
Krankheits- und Behinderungskosten *)		6'000
Krankenkassenprämien Grundversicherung	536	6'432

*) wie zum Beispiel Zahnbehandlungen, Transportkosten, Kosten für Pflegehilfsmittel, Franchise und Selbstbehalte der Krankenkasse usw.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft kann die anrechenbaren Pflegeheimkosten begrenzen (Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV; SGS 833). Er orientiert sich dabei an den Taxen der gemeinnützigen Alters- und Pflegeheime sowie der kantonalen Krankenhäuser für Unterbringung und Betreuung sowie am Kostenanteil der versicherten Person für die Pflegeleistungen.

Zurzeit ist ein oberer Grenzwert von CHF 170.00 festgelegt.

Die Ergänzungsleistung wird direkt an die Rentnerin bzw. den Rentner ausgerichtet, erstmals für den Monat in welchem der Antrag eingereicht wurde.

Baustein 7: Hilflosen-Entscheidung (HE)

Diese Entschädigung kann geltend machen, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Toilette, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Merkblatt zur Pflegeheimfinanzierung 2024

Diese Entschädigung ist vom Einkommen und Vermögen unabhängig und beträgt bei einer Hilflosigkeit:

	Pro Monat in CHF	Pro Jahr in CHF
mittleren Grades	613	7'356
schweren Grades	980	11'760

Im [Merkblatt 3.01 der AHV/IV](#) sind die wichtigsten Informationen enthalten. Weitere Auskünfte erteilt auch die Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft.

Die Hilflosen-Entschädigung wird frühestens ein Jahr nach Eintreten der Hilflosigkeit und erst auf Gesuch hin an die Rentnerin bzw. den Rentner ausgerichtet.

Baustein 8: Gemeindebeitrag

Die Gemeinden richten Bewohnerinnen und Bewohner, die keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhalten und deren finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, Beiträge zur Deckung der Heimkosten aus. Zuständig ist die Gemeinde, in welcher die Bewohnerin oder der Bewohner vor dem Heimeintritt Wohnsitz gehabt hat.

Der Anspruch auf Gemeindebeitrag entsteht frühestens mit dem Eintritt in das Alters- und Pflegeheim Homburg auf der Grundlage der Verfügung durch die Ergänzungsleistung.

Anspruch auf Gemeindebeitrag haben:

- Bewohnerinnen und Bewohner aus Staaten, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen hat. Sie erhalten keine Ergänzungsleistung.
- Bewohnerinnen und Bewohner mit Vermögenswerteverzicht (Schenkungen) und nicht ausreichender finanzieller Leistungskraft (kein Barvermögen).

Keinen Anspruch auf Gemeindebeitrag haben:

- Bewohnerinnen und Bewohner mit Grund- und Wohneigentum. Hier sind Vermögenswerte in gebundener Form vorhanden. Es ist Sache der betroffenen Personen, dieses Vermögen durch Veräusserung flüssig zu machen.

Die Gemeinden können die Beiträge, die sie wegen Einkünfte- oder Vermögenswerteverzichts auszurichten haben, bei den Begünstigten zurückfordern. Der zulässige Umfang der Rückforderung nimmt in demjenigen Mass ab, wie die Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen die Abnahme der Anrechnung von verzichteten Einkünften und Vermögenswerten regelt. Für nicht zurückerhaltene Beiträge hat die Gemeinde eine Forderung gegenüber dem Nachlass.

(Auszug aus § 38 Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter SGS 854)

Die Gemeinden richten die Beitragszahlung direkt an das Alters- und Pflegeheim Homburg aus. Darum werden diese Beitragsleistungen auf der Bewohnerrechnung in Abzug gebracht bzw. gutgeschrieben.

Merkblatt zur Pflegeheimfinanzierung 2024

Unsere Dienstleistung

Wir beraten und informieren Sie gerne über die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten. Die verschiedenen Anträge jedoch müssen selbst oder von den Angehörigen gestellt werden.

Anschrift

Alters- und Pflegeheim Homburg
Quellenweg 7, 4448 Läfelfingen
Tel. 062 285 10 30 Fax 062 299 26 56
info@aph-homburg.ch

Öffnungszeiten Administration:
Montag – Donnerstag 08 – 12 Uhr / 14 – 17 Uhr
Freitag 08 – 12 Uhr / 14 – 16 Uhr

Nützliche Adressen

Ausgleichskasse Basel-Landschaft,
Hauptstrasse 109, 4102 Binningen, Tel. 061 425 25 25
www.sva-bl.ch

Pro Senectute beider Basel
Bahnhofstr. 4, 4410 Liestal, Frau Anita Rössli,
Tel. 061 927 92 47

Bundesamt für Sozialversicherung, Ausgleichskasse
www.ahv-iv.ch

Kanton Basel-Landschaft
www.baselland.ch

Curaviva Baselland
www.curaviva-bl.ch